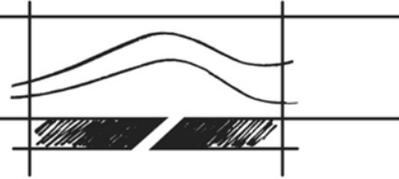


Rahmenplan Corona
für die Standorte Schnathorst und Ahlsen

Stand: 12.08.2020

Inhalt:

1. Vorwort
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene:
Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Unterrichtsorganisation
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Wegeführung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht, Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
11. Distanzunterricht - Lernen auf Distanz - Homeschooling
12. Schlussbemerkung



1. Vorwort

Unsere Schule verfügt gem. Verordnung über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Rahmenplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er basiert auf den aktuell gültigen Vorgaben des Landes NRW und ist mit der Gemeinde Hüllhorst als Schulträger abgestimmt. Bei zukünftigen Änderungen wird der Rahmenplan entsprechend angepasst.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die zu beachtenden Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung zu unterrichten. Dies erfolgt durch die Veröffentlichung des Rahmenplans auf der Schulhomepage (www.gsv-amwiehengebirge.de) sowie auf der Pinnwand der schuleigenen Lernplattform (www.gsv-aw.edupage.org).

Das Einhalten von Maskenpflicht, Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen durch deren Erziehungsberechtigte sowie durch die unterrichtenden Lehrkräfte zu thematisieren. Zur Erinnerung hängen die Regeln kindgemäß formuliert gut sichtbar im Schulgebäude aus.

Personen, Erwachsene wie Kinder, bei denen sich infektionsbedingte Krankheitszeichen (insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn) zeigen, sollten auf jeden Fall zu Hause bleiben. Auf keinen Fall dürfen sie das Schulgelände oder das Schulgebäude betreten. Dies gilt selbst dann, wenn die Krankheitszeichen nur sehr gering ausgeprägt sind. Eine ärztliche Abklärung ist angezeigt und dient der Sicherheit aller.

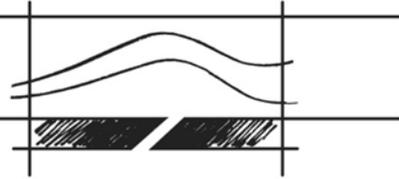
Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichtsbetriebs oder während der Betreuungszeiten Krankheitszeichen entwickeln, müssen umgehend von ihren Eltern abgeholt werden und dürfen die Schule erst wieder bei entsprechender Symptombefreiheit betreten.

Kinder, die sich trotz altersgemäßer Erklärung und Erinnerung wiederholt nicht an die hier aufgeführten Regeln halten, können zum Schutze aller Beteiligten vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin nach Anhörung aller Beteiligten.

Ziel des vorliegenden Rahmenplans ist die Ermöglichung eines geregelten Unterrichtsbetriebs vor dem Hintergrund des durch die Corona-Pandemie notwendigen Infektionsschutzes.

In diesem Sinne wollen wir unseren Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Mitarbeitern mit diesem Rahmenplan einen gut strukturierten Leitfaden an die Hand geben, der durch klare Vorgaben und Verantwortungsübernahme Handlungssicherheit auf allen Ebenen schafft, damit sich auch in dieser besonderen Zeit jede und jeder an unserem Grundschulverbund sicher fühlen kann.

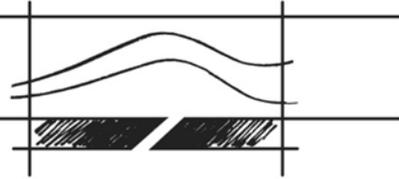
Gemeinsam schaffen wir das!



2. Persönliche Hygiene

Das Corona Virus (COVID-19) ist von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion übertragbar. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zur Vermeidung einer Ansteckung gelten daher folgende Regeln:

- Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude besteht für Erwachsene und Kinder die Pflicht zum ordnungsgemäßen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Maßnahme ist vom Schulministerium zunächst bis 31.08.2020 befristet angeordnet worden.
- Jederzeit ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Begegnungen im Gebäude oder auf dem Pausenhof sind zu vermeiden. Auf Berührungen, Händeschütteln, Umarmungen oder andere Körperkontakte wird verzichtet.
- Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher und Frühstück, aber auch Stifte, Anspitzer, Radiergummi, Bücher oder andere persönliche Arbeitsmaterialien werden nicht mit anderen Personen geteilt, verschenkt oder verliehen.
- Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. werden nicht gemeinsam genutzt. Jede/r Kollege*in hat möglichst seine eigene Tasse, Löffel etc. von zu Hause mitgebracht und reinigt diese zu Hause. Kinder bringen ausschließlich eigenes Besteck und Essen von zu Hause mit.
- Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türgriffe oder Lichtschalter ist möglichst zu minimieren (z.B. nicht mit der vollen Hand anfassen, sondern den Arm oder Ellenbogen benutzen). Türen, bei denen es aus brandschutztechnischen Gründen gestattet ist, bleiben grundsätzlich geöffnet.
- Das Gesicht soll mit den Händen nicht berührt werden. Das gilt insbesondere für die Schleimhäute, d.h. es wird sich mit den Händen nicht an Mund, Nase und Augen gefasst. Sollte dies aus Versehen doch einmal passiert sein, muss sich umgehend gründlich die Hände gewaschen werden (s.u.).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Vorbeugungsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und ggf. wegdrehen. Taschentücher sofort im Mülleimer entsorgen und gründlich Händewaschen (s.u.)!
- **Gründliche Händehygiene:** Hände werden immer gründlich für 20-30 Sekunden mit der vom Schulträger bereitgestellten Flüssigseife gewaschen und anschließend mit einem Papierhandtuch abgetrocknet. Dieses ist umgehend im bereitstehenden Papierkorb zu entsorgen. Es sind grundsätzlich nur die der Gruppe zugewiesenen Handwaschbecken im eigenen Unterrichtsraum/ Betreuungsraum bzw. im zugewiesenen Sanitärbereich zu benutzen.
- **Die Hände werden zwingend mindestens zu folgenden Zeitpunkten gewaschen: nach jedem Betreten des Schulgebäudes (morgens & nach den Pausen), nach jedem Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, ggf. vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines persönlichen Mund- und Nasenschutzes**



- a) Eine gründliche Reinigung der Hände mit Seife ist ausreichend. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in die trockenen Hände gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung (ca. 30 Sek.) verrieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme (s.o.) und nicht als Regelfall zu praktizieren! Die Durchführung der Händedesinfektion ist im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit, Anleitung und Kontrolle durch eine Aufsichtsperson gestattet! Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.
 - Lehrkräfte und MitarbeiterInnen werden darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel als Gefahrstoff nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. **Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden.**
 - Je ein vom Schulträger zur Verfügung gestellter Desinfektionsmittelpender wird am Hauptstandort Schnathorst im Flur des Verwaltungstrakts und am Teilstandort Ahlsen im Lehrerzimmer des Erdgeschosses angebracht. Damit ist gewährleistet, dass die Kinder keinen unbeaufsichtigten Zugang zum Desinfektionsmittel haben.
 - **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) müssen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht können die Masken an den festen Sitzplätzen abgenommen werden.

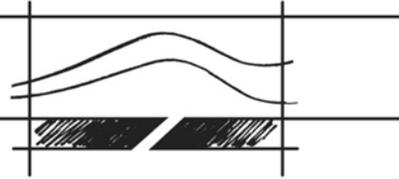
Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

- Die Kinder sollten möglichst nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bzw. dem Schulbus kommen. Wenn dies unvermeidbar ist, müssen sie einen eignen Mundschutz tragen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Ihre Kinder an der Bushaltestelle, im Bus und auf den Schulwegen, die sie zu Fuß bewältigen, wo immer möglich an die Abstandsregelung halten.

3. Raumhygiene:

Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

- Eltern und andere Erwachsene, die nicht zum Lehrpersonal oder den schulischen MitarbeiterInnen (einschl. OGS) gehören, dürfen das Schulgebäude ohne gesonderte Aufforderung aktuell nicht betreten. Beim Bringen und Abholen sind die Kinder zügig auf dem Schulhof zu verabschieden / in Empfang zu nehmen. Auch Eltern müssen auf dem Schulgelände eine MNB tragen.
- Die Schülerinnen und Schüler halten eine feste Sitzordnung ein, die täglich von der Lehrkraft im Zuge der Anwesenheitskontrolle dokumentiert wird. Auf Verlangen muss diese Dokumentation der

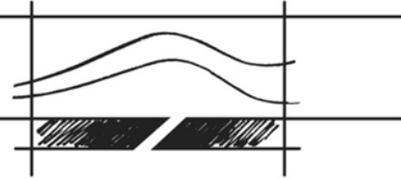


Schulleitung und dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Toilettengänge erfolgen nur auf direktem Weg.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause bzw. vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.
- Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nur in den Klassenräumen sowie auf dem direkten Weg dorthin erlaubt. Rechtshaltegebot und Rücksichtnahme sind zu beachten. Im Schulgebäude gehen alle langsam und verhalten sich ruhig, um den Unterricht durch die geöffneten Türen nicht unnötig zu stören.
- Beim Betreten des Raumes sind die Hände gründlich zu waschen. Jacken werden über die Stuhllehne gehängt.
- Nach Betreten des Raumes werden sofort die zugewiesenen Plätze belegt, erst dort darf die Maske abgenommen werden.
- In jedem Klassenraum befinden sich Seife und Einmalhandtücher zur Händereinigung im Waschbeckenbereich.
- Auch im Lehrerzimmer und im Verwaltungstrakt herrscht Maskenpflicht. Desinfektionsspender stehen bereit.
- Die Nutzung des Kopierraums ist nur einzeln erlaubt.
- Das Sekretariat ist nur in absolut notwendigen Fällen einzeln aufzusuchen. Es gilt, den Abstand zu wahren: (Regel: Stehenbleiben im Türrahmen).
- In den Unterrichtsstunden steht ein Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, sodass die Tische und Stühle bei Bedarf von den Nutzer*innen gereinigt werden können. Dieses ist von der Lehrkraft verschlossen aufzubewahren. Es findet zusätzlich täglich eine Reinigung aller Kontaktflächen (inkl. Tischflächen) durch das Reinigungspersonal statt.

4. Hygiene im Sanitärbereich

- Innerhalb von Toilettenanlagen muss ebenfalls zwingend die Maske getragen werden und der Abstand sollte eingehalten werden. Aus einer Klasse geht nur ein Kind gleichzeitig zur Toilette. Sollte beim Betreten des Raumes sichtbar werden, dass bereits jemand in dem Raum ist, wartet das nächste Kind mit Abstand vor dem Toilettenraum.



- Alle WCs sind mit „Reinigungs-Checklisten“ versehen und werden täglich gereinigt und kontrolliert. Seife, Einmalhandtücher und Abwurfeimer sind an jedem Waschbecken vorhanden. Das Auffüllen wird streng kontrolliert.

5. Infektionsschutz in den Pausen

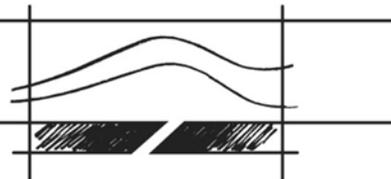
Alle Kinder haben wieder gemeinsam Pause. Auch während der Pause ist eine Maske zu tragen. Sollte aufgrund der körperlichen Verfassung eine kurze Maskenpause zwingend erforderlich sein, meldet sich das betreffende Kind bei der Aufsicht und darf sich dann auf den ihm zugewiesenen Platz geben und dort unter strikter Abstandswahrung die Maske kurz abnehmen. In Schnathorst führen sich während der großen Pause zwei Lehrkräfte Aufsicht.

6. Unterrichtsorganisation

- Die Schule beginnt um 7.45 Uhr. Kinder stellen sich auf dem Schulhof an ihren Klassen-Markierungen auf dem Boden auf. Eltern sollen die Kinder nicht begleiten und sich schnellst möglich entfernen. (Keine Gruppenbildung -> Kontaktverbot)
- Der Unterricht erfolgt größtenteils in Einzelarbeit. Bei Partner- und Gruppenarbeiten mit Sitzplatzwechsel muss die Maske getragen werden. Lerngruppen werden nicht gemischt.
- Ein Sitzplan ist über die Schüler*innen im Raum anzufertigen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Ebenfalls muss zwingend eine tagesaktuelle Anwesenheitsliste geführt werden. Bei Kindern, die während der Unterrichtszeit abgeholt werden, ist die Abholzeit zu notieren. Beide Dokumente sind der Schulleitung unter Angabe von Datum und Name der Lehrkräfte auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- Unterrichtsvor- und Nachbereitungen sind nach Möglichkeit in den häuslichen Bereich zu verlagern, sofern sie nicht zwingend notwendig vor Ort erledigt werden müssen. Teamsitzungen finden in ausreichend großen Räumen (Klassenräumen) unter Einhaltung des Mindestabstands statt.

7. Infektionsschutz beim Sportunterricht

- Bis zu den Herbstferien findet der Sportunterricht im Freien statt. Im Klassenraum werden die Schuhe gewechselt und die Masken für den Sportunterricht abgelegt. Nach dem Sportunterricht ist ein gründliches Händewaschen, bzw. eine Händedesinfektion unter direkter Aufsicht durch die Lehrkraft durchzuführen.
- Der Schwimmunterricht beginnt ab 24.8.2020. Die Lerngruppen werden möglichst halbiert. Bei größeren Lerngruppen achten die Lehrkräfte auf ein versetztes Umkleiden. Auf Abstand in den Umkleiden ist soweit möglich zu achten.



8. Wegeföhrung

- Die Laufwege in den Gebäuden sind den Kindern der einzelnen Lerngruppen bekannt. Sollte es zu einzelnen Begegnungen kommen, gilt das Rechtshaltegebot, Geduld und Rücksichtnahme.
- Auf dem Schulhof sind Aufstellhilfen für jede Lerngruppe aufgebracht worden. Zu Beginn des Unterrichts stellen die Kinder sich dort auf und gehen gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft abstandswahrend in den Klassenraum.

9. Konferenzen und Versammlungen

Die schulinterne Gremiumsarbeit findet unter Wahrung der Maskenpflicht und Abstandregelung im notwendigen Umfang statt. Zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit werden Anwesenheitslisten geföhrt, die der Schulleitung, bzw. dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen sind.

10. Meldepflicht, Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Nur absolut gesunde Schüler*innen und Lehrer*innen dürfen in der Schule erscheinen. Symptomatisch kranke Schüler*innen können von Lehrer*innen und von der Schulleitung von der Teilnahme am Unterrichtsangebot ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu Symptomen finden sich auf der Seite des Schulministeriums¹. Das gleiche gilt für Kinder, die sich wiederholt oder bewusst nicht an die vereinbarten Regeln halten und damit eine Gefahr für andere darstellen würden.
- Hat ein Kind Schnupfen und zeigt keinerlei weitere Symptome, beobachten es die Eltern 24 Stunden zu Hause. Kommen keine weiteren Symptome hinzu, kann es am Schulbetrieb wieder teilnehmen. Andernfalls ist eine ärztliche Abklärung angeraten.
- Eine bestätigte Infektion mit dem Corona Virus muss der Schulleitung unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. Im Übrigen gelten die üblichen Meldepflichten für andere Infektionen.

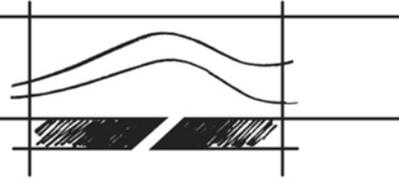
• **Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht**

Grundsätzlich sind - gesunde - Kinder aufgrund der Schulpflicht zur Teilnahme am jeweiligen Präsenzunterricht verpflichtet, es sei denn...

- a) sie haben relevante Vorerkrankungen (sie gehören also selbst einer Risikogruppe an) oder
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit mind. einer Person, die aufgrund einer relevanten Vorerkrankung einer Risikogruppe angehört und für die zeitlich befristet aufgrund einer kurzfristig erhöhten Vulnerabilität zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

In beiden Fällen setzen sich die Erziehungsberechtigten unverzüglich mit der Schulleitung in Verbindung, um die Einzelheiten einer Befreiung unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu klären.

¹ (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index).



11. Distanzunterricht - Lernen auf Distanz - Homeschooling

- Kinder, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, erfüllen ihre Schulpflicht im Lernen auf Distanz. Gleiches gilt für den Fall etwaiger Schulschließungen, ganz oder teilweise, durch die ggf. durch das Gesundheitsamt veranlasst werden.
- Der Distanzunterricht ist, wenn er stattfindet, in allen Fächern verpflichtend. Die Leistungsbewertung bezieht sich ausdrücklich auch auf die im Distanzlernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Distanzlernen findet bei uns ausschließlich über die schuleigene Lernplattform bei Edupage statt. Alle wichtigen Informationen hierzu finden sich auf unserer Homepage.
- Auch die Kommunikation mit Eltern wird schwerpunktmäßig in diesem Schuljahr geschützt über die Lernplattform stattfinden. Nähere Informationen dazu erhalten die Erziehungsberechtigten auf der ersten Klassenpflegschaftssitzung.
- Für Kinder, die zu Hause keinen Zugang zu einem digitalen Endgerät für das Distanzlernen haben, hat das Land NRW zusätzliche Fördergelder zur Anschaffung schuleigener Leihgeräte bereitgestellt. Die Beantragung solcher Geräte haben wir in die Wege geleitet, um sie im Bedarfsfall mit einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung ausleihen zu können.

13. Schlussbemerkung

„Die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes an Schulen einschließlich der Festlegung der zu beachtenden Standards an öffentlichen Schulen liegt bei den kommunalen Gebietskörperschaften zum einen in ihrer Eigenschaft als Träger der Schulen als kommunale Einrichtungen. Gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG haben sie innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in Hygieneplänen festzuhalten; die Schulleitungen sind als Träger des Hausrechts einzubinden. Daraus folgt zwangsläufig, dass die festzulegenden, zur Abwehr von Infektionen geeigneten Verfahrensweisen vom Schulträger als Betreiber der schulischen Anlage auch zu gewährleisten sind. Darüber hinaus ist die Mehrzahl der kommunalen Schulträger – quasi in eigener Sache – zugleich in ihrer Eigenschaft als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes zuständig.“ (Bezirksregierung Detmold in: Rundverfügung mit ergänzenden Hinweisen zur 15. Schulmail vom 18.04.2020)

Bei eventuellen Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne unter gsv-amwiehengebirge@huellhorst.de .

Kathrin Clausen, Schulleiterin